

1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

1.1 Nutzungen im Mischgebiet (MI 1 bis MI 3)
Im Mischgebiet (MI 1 bis MI 3) sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Bordelle, Dimenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen (§ 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO).
Im Mischgebiet 2 (MI 2) sind Wohnungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht allgemein zulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, soweit sie bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits vorhanden waren.

1.2 Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet
Im allgemeinen Wohngebiet (WA und WA1) sind folgende gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
• Gartenbaubetriebe
• Tankstellen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.3 Höhe der baulichen Anlagen
Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße vor der jeweiligen Gebäudemitte.
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,4 m über dem Bezugspunkt liegen.
Unter der Traufhöhe (TH) ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen. Von der Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe sind Dachaufbauten, Zwerggiebel sowie untergeordnete Gebäudeteile oder Gebäuderücksprünge ausgenommen.
Unter der Firsthöhe (FH) ist die Oberkante des Firstes zu verstehen. Die festgesetzte maximale Firsthöhe gilt nur für symmetrisch geneigte Dächer.
Für Flachdächer (ohne nennenswerte Dachneigung) und Putzdächer (einseitig geneigt) entspricht die maximale Gebäudehöhe der jeweils zulässigen Traufhöhe.

1.4 Zahl der Wohnungen
Im WA 1 und im MI 3 sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

1.5 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die o. g. Anlagen zulässig.

1.6 Immissionsschutz
Verkehrslärm
Teile des Plangebietes sind durch den Verkehrslärm der Osterbrocker Straße (L 67) und der Lingener Straße (B 213) belastet.
In den in der Planzeichnung generalisiert dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind mindestens folgende resultierende Schalldämm-Maße R_{w, res} erforderlich:
im Lärmpegelbereich V (LPB V)
R_{w, res} = 45 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
R_{w, res} = 40 dB für Büroräume und ähnliches
im Lärmpegelbereich IV (LPB IV)
R_{w, res} = 40 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
R_{w, res} = 35 dB für Büroräume und ähnliches
im Lärmpegelbereich III (LPB III)
R_{w, res} = 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
R_{w, res} = 30 dB für Büroräume und ähnliches
Schallschutz von Schlafräumen
Für offene Fenster von empfindlichen Wohnräumen (Schlafräumen und ggf. Kinderzimmern) muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand, z. B. über schallgedämmte Lüftungssysteme oder eine Belüftung über eine lärmabgewandte Fassadenseite sichergestellt sein. In der Regel halten Neubauten und sanierte Gebäude nach der aktuellen Wärmeschutzverordnung die Anforderungen nach DIN 4109 des Lärmpegelbereiches III bei geschlossenen Fenstern ein.

Außenwohnbereiche
Im Plangebiet sind schützenswerte Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone oder Loggien außerhalb der Lärmpegelbereiche V und VI anzuordnen.
In den Lärmpegelbereichen III und IV sind solche Anlagen auf der der Lärmquelle (L 67 oder B 213) zugewandten Seite nur zulässig, sofern sie durch zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (z. B. Wand oder Gebäude) mit einer Höhe von mind. 2 m geschützt werden.

Allgemeine Regelung
Bei einer Unterschreitung der oben festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gem. DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen.
Für die übrigen Bereiche ist die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu beachten.

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

2.1 Oberflächenentwässerung
Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne / Einläufe) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

2.2 Freileitungen
Leitungen, z. B. zur Stromversorgung oder zur Telekommunikation sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind, ausgenommen während der Bauzeit, nicht zulässig.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 25 "Ortskern Fläche Mütter" treten im Bereich des Plangebietes die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 "Westlich der B 213" der Gemeinde Plankörth, genehmigt am 09.03.1973, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3.3 Sichtdreiecke
Die dargestellten Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Bäume, Lichtsignalanlagen und ähnliches können zugelassen werden).

3.4 Emissionen der B 213 und der L 67
Von der Bundesstraße 213 (Lingener Straße) und der Landesstraße 67 (Osterbrocker Straße) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

3.5 Artenschutz
Eine Beseitigung von Gehölsen darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August) erfolgen. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.

3.6 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:
DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - November 1989,
können bei der Samtgemeinde Lengerich (Mittelstraße 15, 49838 Lengerich) eingesehen werden.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 25 "Ortskern Fläche Mütter", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.
Bawinkel, den 19.05.2016
A. Beckert
Bürgermeister

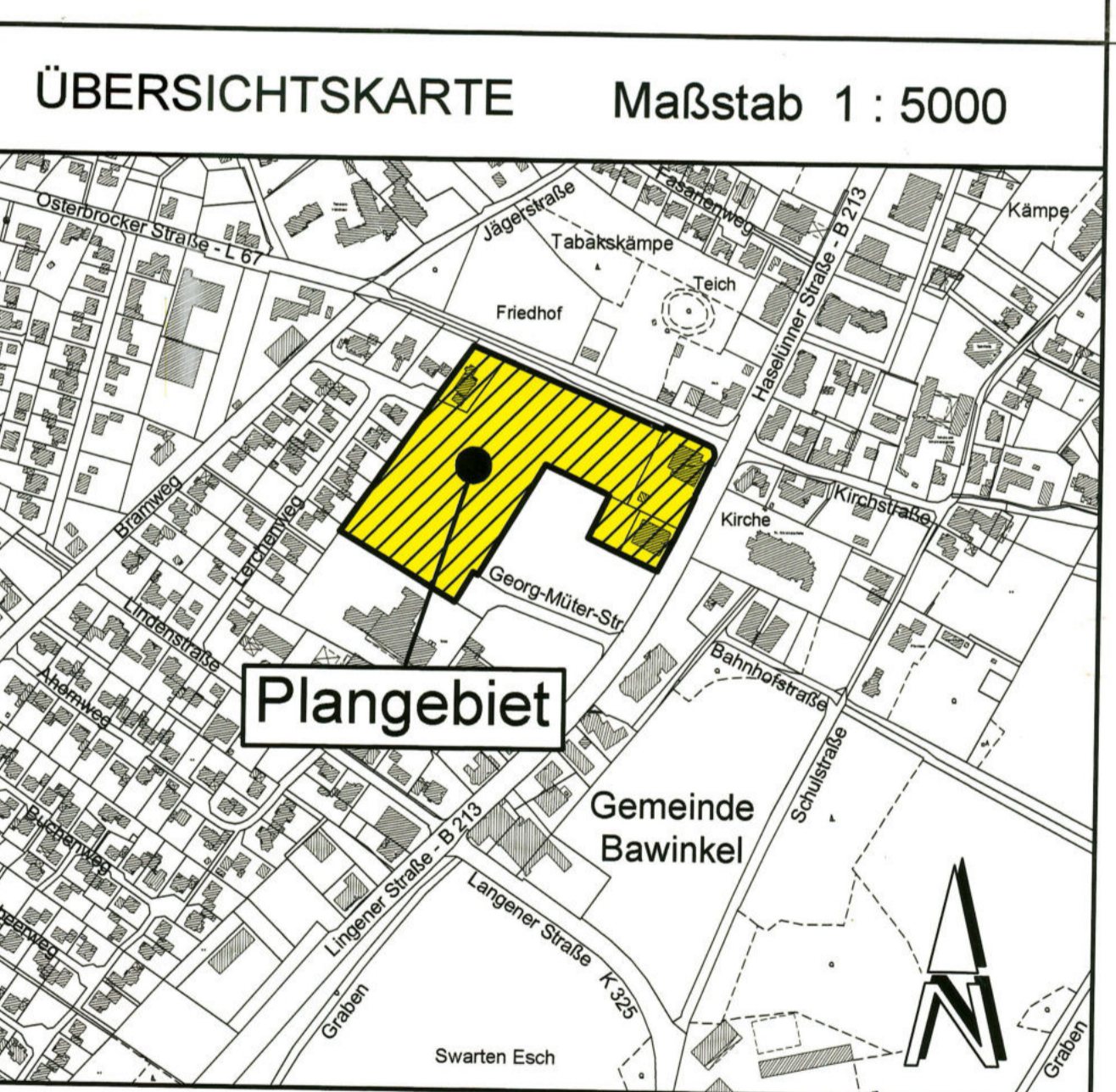
Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Ortskern Fläche Mütter" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 25.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bawinkel, den 19.05.2016
A. Beckert
Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12
Werlte, den 17.03.2016
J. Lübke
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.12.2015 bis 27.01.2016 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bawinkel, den 19.05.2016
A. Beckert
Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Bawinkel, den
.....
Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bawinkel, den 19.05.2016
A. Beckert
Bürgermeister
Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.05.2016 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 25 "Ortskern Fläche Mütter" beschlossen hat.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 in Kraft.
Bawinkel, den 02.06.2016
A. Beckert
Bürgermeister
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
Bawinkel, den 17.06.2016
02.06.2017
A. Beckert
Bürgermeister
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
Landkreis Emsland
Gemeinde : Bawinkel
Gemarkung : Bawinkel
Flur : 1
Maßstab : 1:1000
Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nicht-gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Antragsbuch Nr.: L4 - 120 / 15
(bei Rückfragen bitte angeben)
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.07.2015).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Lingen (Ems), den 06.05.2016
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
Katasteramt Lingen-
(LS)

Planzeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplanes
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 1990

	WA 1	Allgemeine Wohngebiete
	MI 1	Mischgebiete
	MI 2	
	MI 3	
	GRZ	Grundflächenzahl
	Z	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	SH = 0,40 m	Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)
	TH = 7,00 m	Traufhöhe als Höchstmaß
	FH = 9,00 m	Firsthöhe als Höchstmaß
	O	Offene Bauweise
	ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
		Baugrenze
		Straßenverkehrsfläche
		Straßengrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	F+R	Fuß- und Radweg
		Öffentliche Grünfläche
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
		Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB II bis LPB VI)
		Abgrenzung der Schallimmissionspegel am Tage entsprechend der festgesetzten Emissionskontingente im Sondergebiet Baumarkt

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Sockelhöhe Traufhöhe Firsthöhe	



Gemeinde Bawinkel
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 25
" Ortskern Fläche Mütter "
- Urschrift -
Mit örtlichen Bauvorschriften
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB